

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 16. Juni 2021

Seite 19

Nr. 09

---

### 3. Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.05.2020

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung vom 21.04.2021 (GV.NRW S. 437) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Ordnung erlassen.

#### § 1 Grundsätze

- (1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 17.04.2020 in der jeweils aktuell geltenden Fassung eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Departments zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studiums und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit gemäß § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht anwendbar. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Studienbetrieb des Sommersemesters 2020 wird mit dem 20.04.2020 (Vorlesungsbeginn) ausschließlich in digitaler Form aufgenommen und zunächst bis auf Weiteres in dieser Weise fortgeführt. Bereits vor dem 20.04.2020 digital abgehaltene Veranstaltungen werden inhaltlich zur Vorlesungszeit hinzugerechnet. Über Änderungen im digitalen Studienbetrieb entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Kalenderwochen.
- (4) Der Studienbetrieb der folgenden Semester (Wintersemester 2020/201 und Sommersemester 2021) wird unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes NRW sowohl in digitaler Form als auch als Präsenzbetrieb durchgeführt. Über Änderungen entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes.

#### § 2 Lehrveranstaltungen

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 in digitaler Form. Ausnahmen sind zu beantragen und vom Präsidium zu genehmigen. Das Präsidium entscheidet anhand der weiteren Entwicklungen über Änderungen.

#### § 3 Prüfungen

- (1) Die Departments sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Es ist dabei Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung so weit, wie dies in Ansehung der Epidemie möglich ist, eingehalten wird.
- (2) Mündliche Prüfungen werden im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich als Videoprüfung durchgeführt. Im Sommersemester 2021 können mündliche Prüfungen weiterhin als Videoprüfung durchgeführt werden, sofern die aktuellen Maßgaben des Bundes und des Landes im Rahmen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie dies erfordern.

Die im Rahmen der Durchführung von Videoprüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 1 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von mündlichen Videoprüfungen“ zu entnehmen. Die Prüfungssituation darf nicht - auch nicht mit Hilfe mobiler Endgeräte - aufgezeichnet werden. Die Bekanntgabe der Bewertung der mündlichen Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- (3) Mündliche und schriftliche Online-Prüfungen können über Internetplattformen von Drittanbietern geführt werden. Studierende, die in mündliche Onlineprüfungen außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können in einer mündlichen Online-Prüfung in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.
- (3a) Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Rahmenprüfungsordnung, die den Studierenden über die Lernplattform oder mittels Webbrowser-Zugriff gestellt wird. Sie wird am (privaten) Rechner geschrieben und elektronisch via Upload auf der Lernplattform abgegeben oder über den Webbrowser bzw. die Lernplattform bearbeitet und abgeschlossen. Die Beantwortung von über die Lernplattform gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. Die Abgabe der Klausurarbeit erfolgt innerhalb der festgelegten Frist als pdf-Dokument.

Bei technischen Problemen während des Uploadprozesses auf der Lernplattform kann innerhalb der vorgegebenen Uploadzeit hilfsweise die Übersendung der fertiggestellten Klausur innerhalb der vorgegebenen Frist (Anlage 2) per Email an die Adresse [Pruefungsabgabe@hshl.de](mailto:Pruefungsabgabe@hshl.de) erfolgen. Auch elektronische Prüfungen im Sinne des § 5 Absatz 1

a) Satz 2 der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung können als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Die im Rahmen der Durchführung von Online-Prüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 2 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von schriftlichen Online-Prüfungen“ zu entnehmen.

- (4) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten mit Ausnahme von Bachelor-, Master und Projektarbeiten sowie Praxis- und Auslandssemester als nicht unternommen (Freiversuch). Als Freiversuch wird ein Prüfungsversuch bei einer Modulprüfung bezeichnet, der im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung nicht als regulärer Prüfungsversuch im Sinne der Rahmenprüfungsordnungen gezählt wird. Führen mehrere Prüfungen im Rahmen eines Moduls infolge der Bildung einer Gesamtnote zum Bestehen eines Moduls, ist die Regelung zum Freiversuch nicht anzuwenden, auch wenn eine einzelne Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde. Führen mehrere Prüfungen im Rahmen eines Moduls infolge der Bildung einer Gesamtnote nicht zum Bestehen des Moduls, so findet die Freiversuchsregelung Anwendung. Beinhaltet das insgesamt nicht bestandene Modul ein nicht bestandenes Submodul, gilt auch bezüglich des betreffenden Submoduls die Freiversuchsregelung. In Folge von Täuschungen nicht bestandene Modul- bzw. Submodulprüfungen werden auf die Versuchszahl nach § 9 RPO BA/MA angerechnet.
- (5) Der Rücktritt von einer Prüfung im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 ist zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet. Diese Regelung gilt nicht für Abschlussarbeiten sowie praktische Leistungen und Praxis- und Auslandssemester. Auf die gesonderten Regelungen in § 4 und § 5 wird verwiesen.

#### § 4 Abschlussarbeiten

- (1) Von Bachelor- und Masterarbeiten, die bis zum 30.09.2021 angemeldet werden, kann neben der Möglichkeit nach § 18 Absatz 6 der RPO BA/MA die oder der Studierende von der Anfertigung der Abschlussarbeit zurücktreten, ohne dass dies als Fehlersuch gewertet wird. Der Rücktritt ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der regulären Abgabefrist unter Angabe einer Begründung nebst erforderlicher Belege zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Abweichend von § 19 Absatz 1 RPO BA/MA können Abschlussarbeiten bis zum 30.09.2021 auch in digitaler Form per Mail an [campusoffice@hshl.de](mailto:campusoffice@hshl.de) fristgerecht abgegeben werden. Die digitale Form ersetzt in diesem Fall das schriftliche Dokument und ist als solches die für die Bewertung einzig maßgebliche Ausfertigung. Die Erklärung nach § 18 Absatz 8 der RPO BA/MA ist als Scan mit zu übersenden.

#### § 5 Studienbegleitende Praktika, Praxis- und Auslandssemester im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021

- (1) Bei Praxiselementen (Betriebspraktikum, Praxissemester etc.) gelten im Sommersemester 2020, im

Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 75% der üblichen zeitlich abzuleistenden Tätigkeiten als ausreichend für eine Anrechnung.

- (2) Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Epidemie verursacht sind, ein begonnenes Praktikum nicht abschließen können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gemäß RPO BA/MA zur Verfügung stehende alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch den / die betreuende/n Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland.
- (3) Studierende, die ein Praxis- oder Auslandssemester begonnen haben und dieses aufgrund der durch die Bundes- bzw. Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie nicht fortführen können, können von diesem Modul zurücktreten. Der Rücktritts Antrag ist unter Angabe einer Begründung nebst erforderlicher Belege an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Studierende, die ein Praxissemester begonnen haben und aufgrund der benannten Umstände nicht fortführen können, können ferner einen Antrag auf Unterbrechung des abzuleistenden Moduls stellen. Die bereits geleisteten Tätigkeiten werden bei Fortsetzung angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende der abzuleistenden Tätigkeit im Betrieb an den Prüfungsausschuss zu stellen und zu begründen. Dem Antrag auf Unterbrechung ist eine Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des Professors beizufügen.

#### § 6 Wechsel der Fachprüfungsordnung

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 von einem verpflichtenden Wechsel der Fachprüfungsordnung betroffen ist und aufgrund der Coronavirus-Pandemie einzelne Prüfungen nicht mehr nach der auslaufenden Fachprüfungsordnung absolvieren konnte, kann im Einzelfall auf Antrag eine Härtefallregelung getroffen werden. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### § 7 Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und/oder im Sommersemester 2021 an der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung jeweils um ein Semester erhöht.

#### § 8 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Eine Einsicht in die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen kann im Sommersemester 2020 erst nach Wiederaufnahme des regulären Hochschulbetriebs in Präsenz gewährt werden. Widerspruchsfristen sind einzuhalten. Der Widerspruch gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen begründet werden.
- (2) Ab dem Wintersemester 2020/2021 findet die Einsicht in die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes statt. Der Widerspruch

gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen begründet werden.

#### **§ 9 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bereits eingeschriebener Studierender bzw. bei Einschreibung zum Masterstudium**

- (1) Studierende, die für das Sommersemester 2020 bzw. für das Sommersemester 2021 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Fachprüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2020 bzw. bis zum 01.12.2021 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Studierende, die für das Wintersemester 2020/21 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Fachprüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.06.2021 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

#### **§ 10 Kein Einschreibungserfordernis für studienabschließende Prüfungen**

- (1) Wird die Prüfung einer oder eines Studierenden, mit der das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 verschoben, so kann sie oder er in besonderen Fällen (z.B. soziale Notlage) beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das Campus Office zu richten und zu begründen.
- (2) Besteht der oder die Studierende die entsprechende Prüfung im Wintersemester 2020/21 nicht, so kann sie oder er sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, mit denen das Studium im Wintersemester 2020/2021 oder zum Sommersemester 2021 hätten beendet werden können.

#### **§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Änderung und Neufassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 05.06.2021.

Hamm, den 16.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

**Anlage 1  
Handreichung zur Abnahme von mündlichen  
Onlineprüfungen****1. Technische Voraussetzungen**

Als Grundlage für die Durchführung von Videoprüfungen müssen die technischen Voraussetzungen im Bereich der Prüfenden und der Prüfungskandidaten gegeben sein. Es ist somit im Vorfeld von den prüfenden Personen und den Prüfungskandidaten für den jeweiligen Arbeitsplatz sicherzustellen, dass:

- a) die technischen Modalitäten (insb. Systemvoraussetzungen) müssen geklärt sein,
- b) eine stabile und ausreichende Internetverbindung,
- c) in internetfähiges Gerät (Computer, Mobiltelefon, etc.) mit Webcam und Mikrofon, d) ggfs. ein Headset,
- d) Software zum Übertragen des Audio- und Videostreams von Mikrofon und Kamera sowie den Bildschirminhalt des/der Prüfungskandidatin zur Verfügung stehen. Die Nutzung von durch die HSHL technisch und datenschutzrechtlich geprüften Systemen wird dringend empfohlen und technisch unterstützt.
- e) Im Vorfeld ist ein verbindlicher Prüfungstermin zwischen den Beteiligten abzustimmen. Die Einladung erfolgt durch den Erstprüfender. Prüfende und Prüfungskandidaten haben sicherzustellen, dass Zugriff auf die zu nutzende Software besteht und sie in der Lage sind, diese zu bedienen. Es kann sich anbieten, die Funktionsfähigkeit des Systems vor der Prüfung zu testen.

**2. Rechtlicher Rahmen**

Für mündliche Onlineprüfungen gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören:

- a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.
- b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- c) Prüfende haben auf Täuschungshandlungen zu achten.
- d) Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.
- e) Es ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen, wenn die Prüfung von nur einer prüfenden Person abgenommen wird.
- f) Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüfungskandidaten über die Prüfungsbedingungen der Onlineprüfung informiert werden. Diese müssen den Bedingungen zustimmen (siehe Hinweise und Formulierungen unter "4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung").

**3. Umstände während der Prüfung**

- a) Der/die Prüfungskandidatin muss sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Raum befinden und darf auch in sonstiger Form keinen Kontakt zu einer oder anderen Personen haben.
- b) Die Kamera und das Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung eingeschaltet bleiben.
- c) Andere im Raum befindliche Bildschirme dürfen nicht zum/zur Prüfungskandidatin gewandt sein.
- d) Im Zugriffsbereich des/der Prüfungskandidatin dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel (wie z. B. Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher o. Ä.) befinden.
- e) Werden weitere als der zugelassenen Hilfsmittel verwendet, liegt ein Täuschungsversuch vor, welcher zum Nichtbestehen der Prüfung führt.
- f) Während der Prüfung dürfen nur Bildschirme genutzt werden, die mittels der eingesetzten Software übertragen werden. Es dürfen keine weiteren Programme während der Prüfung geöffnet sein/werden.
- g) Wird für die Prüfung kein Headset genutzt, darf der/die Prüfungskandidatin keine Kopfhörer tragen.
- h) Die Kamera soll den Kopf- und Schulterbereich des/der Prüfungskandidatin erfassen.
- i) Der von der Kamera erfasste Bereich darf während der Prüfung von dem/der Prüfungskandidatin nicht verlassen werden.
- j) Der Blick des/der Prüfungskandidatin muss auf die Kamera gerichtet sein.
- k) Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.

**4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung**

- (a) Test der technischen Voraussetzungen auf Funktionalität (siehe "1. Technische Voraussetzungen").
- (b) Sofern der/die Prüfungskandidatin nicht persönlich bekannt ist, ist eine Authentifizierung durch einen amtlich anerkannten Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) durch Vorzeigen in die Kamera vorzunehmen.
- (c) Information des/der Prüfungskandidatin über die Prüfungsbestimmungen der mündlichen Onlineprüfung:
  1. Die Onlineprüfung wird über eine Videokonferenz-Software abgenommen.
  2. Bricht die Internetverbindung zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen, wird die Prüfung abgebrochen. Sofern dies nicht in Täuschungsabsicht geschieht, wird der Abbruch nicht als Fehlversuch gewertet.
  3. Verlässt der/die Prüfungskandidatin den einsehbaren Bereich der Kamera, wird die Prüfung abgebrochen und der Versuch als Fehlversuch gewertet.
  4. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.

(d) Information des/der Prüfungskandidatin über die allgemeinen Regelungen bzgl. Täuschungshandlungen:

1. Ich bin alleine in dem Raum, aus dem ich diese Prüfung ablege.
2. Dieser Raum ist geschlossen.
3. Ich habe keinen Kontakt mit einer anderen Person während der Prüfung.
4. Ich werde Kamera und Mikrofon während der Prüfung nicht abschalten.
5. Es befinden sich keine anderen Bildschirme im Raum bzw. sie sind nicht zu mir gerichtet.
6. In meinem Zugriffsbereich befinden sich keine unerlaubten Hilfsmittel, insbesondere keine Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher.
7. Ich benutze nur den Bildschirm, über den die eingesetzte Software angezeigt wird und ich rufe keine anderen Programme auf.
8. Ich zeichne die Prüfung nicht auf.

(e) Einholen der mündlichen Versicherung zur Einhaltung: "Ich willige in die Prüfungsbestimmungen ein und versichere die Einhaltung der dargestellten Regelungen. Mir ist bekannt, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch prüfungsrechtliche Konsequenzen haben kann."

Die Information der zu Prüfenden über die vorgenannten Punkte sowie deren Einwilligung und Versicherung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

#### 5. Nach der Prüfung

Nach Beendigung der Prüfung beraten sich die Prüfer über die Festsetzung der Note. Für die Festsetzung der Note sollten technische Möglichkeiten des kurzfristigen Ausschlusses des Prüflings (z. B. Warteraumfunktion, Ausschalten von Bild und Ton) genutzt werden. Die Bekanntgabe der Note erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

#### 6. Umgang mit Störungen

- a) Die Internetverbindung bricht zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen.
- Die Prüfung wird abgebrochen und nicht als Fehlversuch gewertet, es sei denn, die Unterbrechung ist erkennbar auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen.
  - Ist die Unterbrechung auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen, wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
  - Der/die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.
- b) Der/die Prüfungskandidatin verlässt den einsehbaren Bereich der Kamera oder kommuniziert erkennbar mit anderen Personen oder nutzt andere als die zugelassenen Hilfsmittel.
- Die Prüfung ist abzubrechen und der Versuch ist als Fehlversuch zu werten.
  - Der/die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

**Anlage 2  
Handreichung zur Abnahme von schriftlichen  
Onlineprüfungen****1. Allgemeine Vorgaben**

Wird die Prüfung als Online-Klausur gestellt, so werden diese als Open-Book-Klausuren durchgeführt. Nicht zulässige Hilfsmittel sind die Zuhilfenahme Dritter sowie das Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet. Vor Beginn der Online-Klausur erklären die Studierenden, dass sie prüfungsfähig sind und die Prüfung ablegen möchten. Beim Abschluss der Klausur erklären die Studierenden, dass sie die Prüfung selbst und eigenständig bearbeitet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel genutzt haben.

- a) Bei Online-Prüfungen (exam, Klaus, Moodle) mittels Webbrowser wird der Aufgabentext vom Prüfungssystem zum angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt. Die Studierenden erhalten rechtzeitig vor der Prüfung einen Link für den Zugriff auf die Prüfung. Die Prüfung wird zum angekündigten Zeitpunkt freigeschaltet.
- b) Bei Prüfungen, welche über die hochschuleigene Lernplattform per Download zur Verfügung gestellt werden, wird der Aufgabentext im entsprechenden Kurs auf der Lernplattform bereitgestellt. Die Klausur wird entweder handschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt. Es soll ein Korrekturrand von 7 cm frei gelassen werden. Der Klausur ist ein Deckblatt mit Namen, Matrikelnummer und der Bezeichnung der Klausur beizufügen.

Die angefertigte Klausur ist ausschließlich als pdf-Dokument hochzuladen. Dafür kann entweder eine Scanner-App des Mobiltelefons oder ein Scanner genutzt werden. Dabei ist auf die Lesbarkeit des Dokuments zu achten. Ein Postversand ist ausgeschlossen. Zusätzlich zur Bearbeitungszeit erhalten die Studierenden bei über die Lernplattform abzugebenden Klausuren einen Zeitzuschlag von 45 Min. für das Umwandeln der Klausur in eine PDF-Datei und deren Hochladen.

**2. Rechtlicher Rahmen**

Für Onlineklausuren gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören

- (a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen. Insbesondere Fälle des § 3 Absatz 3a Satz 5 sind zu protokollieren.
- (b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- (c) Studierende dürfen sich bei der Anfertigung der Prüfungsleistung keiner Hilfe Dritter bedienen. Dies wird als Täuschung bzw. Täuschungsversuch gewertet. Ebenso verhält es sich dem Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet. Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.